

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bauleitplanung der Hansestadt Wismar

Betrifft: 47. Änderung des Flächennutzungsplanes
„Umwandlung von gewerblicher Baufläche
in Wohnbaufläche und Grünfläche
am Lenensruher Weg“

Hier: Bekanntmachung der Genehmigung
gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der
Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004
(BGBl. I S. 2414) in der am Tag der Genehmigung
gültigen Fassung

Das Plangebiet wird begrenzt;

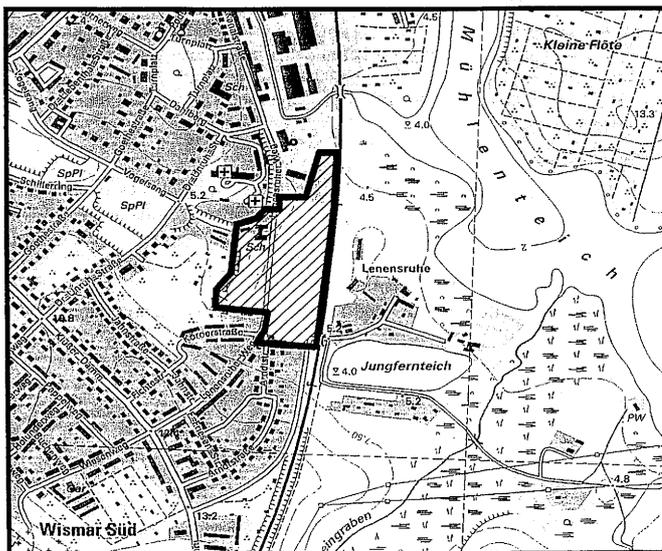
im Norden: durch das Grundstück des Krankenhauses am Dalberg
und durch den Gewerbebereich an der Kanalstraße

im Osten: durch die Anlagen der Deutschen Bahn AG

im Süden: durch die Wohnbebauung der Körnerstraße
und der Arndstraße

im Westen: durch die Kleingartenanlage Wismar Süd/Lenensruh

Die Planbereichsgrenzen sind dem abgedruckten Plan zu entnehmen.
Das Plangebiet ist schraffiert dargestellt.



Der von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 25. Januar 2007 gefasste Abschließende Beschluss gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 22. Januar 1998 zur 47. Änderung des Flächennutzungsplanes „Umwandlung von gewerblicher Baufläche in Wohnbaufläche und Grünfläche am Lenensruher Weg“, bestehend aus der Planzeichnung, wurde mit Erlass der höheren Verwaltungsbehörde vom 24. April 2007, Aktenzeichen VIII 230 b – 512.111 – 06000 (47. Änd.) gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit Ablauf des Tages dieser Veröffentlichung wirksam.

Jedermann kann die genehmigte 47. Änderung des Flächennutzungsplanes, die dazugehörige Begründung und die zusammenfassende Erklärung ab diesem Tage im Bauamt der Hansestadt Wismar, Abt. Planung, Kopenhagener Straße 1, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB und in § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 22. Januar 1998 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung des Flächennutzungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.